

An das
Präsidium des Nationalrats
Ministerialentwürfe | Parlament Österreich

An das
Bundesministerium für Finanzen
e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 18.06.2026

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Paketsteuergesetz erlassen und das
Finanzausgleichsgesetz 2024 geändert wird**

GZ: 2026-0.404.933

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet (unter Einbeziehung der Fachgruppe Finanzrecht) zum oben genannten Gesetzesvorhaben folgende

Stellungnahme:

Zu Artikel I (Bundesgesetz über die Besteuerung der Zustellung von Paketen
(Paketsteuergesetz – PakStG)

§ 2 Abs. 4:

„Versandhändler“ im Sinn des PakStG, die Schuldner der Paketsteuer sind (§ 4 leg.cit.), sind nur solche Unternehmen mit Versandhandelsumsätzen bzw. Unternehmen, die Versandhandelsunternehmen unterstützen (vgl. § 2 Abs. 4 zweiter Unterabs.), die mit den Versandhandelsumsätzen im Inland im vorangegangenen Wirtschaftsjahr 100 Mio. Euro überschritten haben.

Aufgrund dieses Schwellenwertes werden nur wenige Unternehmen dem PakStG unterliegen und zwar insbesondere große Unternehmen aus dem Ausland (z.B. amazon, Shein, AliExpress, Temu). Dies führt zu einer Besserstellung kleiner und mittlerer Versandhandelsunternehmen, die den Versand der bestellten Waren selber abwickeln und sich keiner elektronischen Plattform bedienen, die mit ihrer Unterstützungstätigkeit iS des § 2 Abs. 4 zweiter Unterabs. PakStG die Umsatzschwelle von 100 Mio. Euro überschreiten.

Unionsrechtlich stellt sich daher eine ähnliche Problematik wie mit der Umsatzgrenze bei der Digitalsteuer (§ 2 Abs. 1 Z 2 DiStG), dh. es könnte die Konformität mit dem EU-Beihilferecht (Art. 107 Abs. 1 AEUV) fraglich sein (vgl. dazu *Geringer*, Der Entwurf für das Digitalsteuergesetz 2020 aus Sicht des EU-Beihilfenrechts, ÖStZ 2019/522 unter Pkt 3.2).

Es erscheint daher eine Notifikation des PakStG bei der Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. 2015 Nr. L 248/9 (Art. 2), angeraten.

Dr. Gernot Kanduth

Präsident